



Details zu den Daten und zur Datenaufbereitung des CHSS Artikels «Mutterschaft und Vaterschaft: Mütter nutzen Urlaub häufiger als Väter»

Januar 2025

Für diese Analyse wurden das Bevölkerungsregister (STATPOP, BFS), die Daten aus den individuellen Konten der AHV (AHV-IK, BSV/ZAS) sowie die Angaben aus dem Register der Erwerbsersatzordnung (EO, BSV/ZAS) verknüpft. Die Lebendgeburten gemäss STATPOP wurden auf Geburten eingeschränkt, für die eine Mutter gemeldet war. Zudem wurden Mehrlingsgeburten nur einmal gezählt. Aufgrund von Mängeln in der Datenverfügbarkeit wurden Totgeburten für diese Analyse nicht berücksichtigt.

Der Urlaubsbezug wurde aus dem EO-Register ermittelt. Dafür wurde jeweils der Registerstand im April zwei Jahre nach der Geburt des Kindes genutzt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Grossteil der Inanspruchnahmen erfasst. Grundsätzlich können Urlaube aber bis zu fünf Jahre rückwirkend geltend gemacht werden. Es kann entsprechend noch zu Nachmeldungen kommen. Urlaubsbezüge von Personen im Ausland (Grenzgängerinnen und Grenzgänger) wurden nicht berücksichtigt, da wir hier die Grundgesamtheit der Geburten nicht kennen.

Um die Berechtigung für einen Urlaub zu prüfen, wurden die beitragspflichtigen Einkommen in den neun Monaten vor der Geburt betrachtet. Dafür wurde Daten aus den individuellen Konten der AHV (AHV-IK) zum Stand 2024 verwendet. Eine Person wurde als berechtigt eingestuft, wenn ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Taggeldern der AHV/IV in fünf der neun Monate vor der Geburt sowie im Monat vor der Geburt bestand. Letzteres dient der Prüfung des Beschäftigungsverhältnisses zum Geburtszeitpunkt. Um nur eingetragene Vaterschaften zu berücksichtigen, wurden nur jene Väter als berechtigt eingestuft, die im Register als Kindesvater eingetragen sind. Wenn kein Eintrag vorhanden ist, wird davon ausgegangen, dass keine Vaterschaftsanerkennung unterzeichnet wurde.

Aufgrund der Datenverfügbarkeit und -qualität sowie der getroffenen Annahmen gibt es Einschränkungen in der Präzision der Indikatoren. So ist die Erwerbstätigkeit von Selbstständigen erst für die Jahre bis 2018 vollständig erfasst. Selbstständige sind mit knapp 3 Prozent der betrachteten Mütter freilich eine relativ kleine Gruppe. Bei den Vätern liegt die Quote vermutlich etwas höher, wobei dies erst in ein paar Jahren abschliessend quantifiziert werden kann. Auch gibt es bei den Monatsangaben zur Erwerbstätigkeit teilweise kleine Fehler. Schliesslich können wir Ansprüche, die durch eine Erwerbstätigkeit im Ausland entstehen, nicht prüfen. Auch dies betrifft jedoch nur wenige Personen. Unsere Indikatoren erlauben uns also, gute allgemeine Trends in der Nutzung von staatlichen Mutterschafts- und Vaterschaftsleistungen abzubilden.

Die Aufbereitungsprogramme und eine detaillierte Dokumentation der getroffenen Annahmen werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Verwendete Daten

- STATPOP, BFS
- CI AVS, BSV/ZAS
- APG, BSV/ZAS

Informationen auf Internet:

- Elektronische Publikation: www.ahv.bsv.admin.ch

Impressum:

Herausgeber: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Übersetzungen: Sprachdienst BSV, verfügbar auf Deutsch und Französisch.

Auskunft: Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld MAS, Anja Roth und Ulrike Unterhofer, Tel. 058 483 98 26, data@bsv.admin.ch